

Jahrgang 33 Nr. 3

Bielefeld, 20. Februar 2004

Inhalt	Seite
Richtlinien der Universität Bielefeld zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Rektoratsmitteln	32
Ausschreibung von Stipendien aus Rektoratsmitteln der Universität Bielefeld zur - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich der bisherigen - Promotionsstipendien zur Förderung von Frauen im Jahr 2004 (gem. Beschluss des Rektorats vom 6. Januar 2004)	35
Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 20. Februar 2004	36
Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 20. Februar 2004	39

Richtlinien der Universität Bielefeld zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Rektorsmitteln vom 20. Februar 2004

I. Allgemeines

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlich vom Rektorat bereitgestellten Mittel Stipendien an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewährt.
- 1.2 Bei der Gewährung der Stipendien sollen Fachgebiete, in denen ein besonderer Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs besteht, und Forschungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.
- 1.3 Bei der Gewährung der Stipendien sollen auf den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs pro Kalenderjahr mindestens 50 % der Stipendien entfallen.
- 1.4 Bei der Gewährung der Stipendien soll an ausländische Studierende oder für Vorhaben mit internationaler Ausrichtung pro Kalenderjahr mindestens ein Stipendium vergeben werden.

II. Förderungsleistungen

2. Promotionsförderung

- 2.1 Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das – ggf. in Verbindung mit promotionsvorbereitenden Studien - Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn das geplante wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt und zu erwarten ist, dass das Vorhaben in dem Förderungszeitraum abgeschlossen wird.
- 2.2 Ein Stipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen. Hierfür ist in der Regel eine mindestens mit "sehr gut" bewertete Abschlussarbeit erforderlich.
- 2.3 Der Zeitraum zwischen Hochschulabschluss und Beginn der Förderung soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen. Eine Verlängerung um bis zu sechs Monate ist nur aus wichtigem Grund möglich; als wichtiger Grund gilt auch die Überarbeitung eines einmal abgelehnten Antrags. Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich um
 - a) maximal 36 Monate aufgrund von Kindererziehung, wobei für die Erzie-

hung eines Kindes jeweils bis maximal 12 Monate anerkannt werden können,

- b) maximal 36 Monate einer Vorbeschäftigung im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche Angestellte oder wissenschaftlicher Angestellter, wenn diese Zeit zugleich der Arbeit an der Promotion dient,
- c) maximal 24 Monate bei einer anderen Stipendiengewährung zum Zwecke der Promotion.

- 2.4 Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel zwei Jahre. Kürzere Förderungszeiträume (insbesondere für Abschlussstipendien) sind möglich. Verzögert sich der Abschluss durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin oder von dem Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Förderzeiträume verkürzen sich
 - a) um die Hälfte der Zeit einer Vorbeschäftigung (Ziff. 2.3 lit. b),
 - b) um die Zeit eines bereits gewährten Stipendiums zum Zwecke der Promotion (Ziff. 2.3 lit. c).

- 2.5 Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird.

- 2.6 Übt eine Stipendiatin oder ein Stipendiat neben der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt eine Tätigkeit bis zu acht Stunden wöchentlich.

3. Umfang der Förderung

- 3.1 Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag und einem Kinderzuschlag.
- 3.2 Der Grundbetrag beträgt in der Regel 1.000 €€ monatlich. Voraussetzung für die Gewährung des Stipendiums ist, dass die zuständige Fakultät hiervon einen Betrag von 250 € monatlich übernimmt. Fakultäten oder Dritten wird zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall den monatlichen Grundbetrag um bis zu 500 €€ aufzustocken. Soweit Dritte den Grundbetrag in vollem Umfang übernehmen, kann von der Finanzierungsübernahme durch die Fakultät abgesehen werden.

- 3.3 Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält einen Kinderzuschlag in Höhe von 150 €€ monatlich , wenn
- a) sie oder er und ihr Ehegatte oder seine Ehegattin mindestens ein Kind zu unterhalten haben oder
 - b) sie oder er als Alleinstehende oder Alleinstehender mindestens ein Kind zu unterhalten hat.
- 3.4 Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesen Richtlinien oder erhält der Ehegatte der Stipendiatin oder die Ehegattin des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.
- 3.5 Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.

4. Art der Förderung

- 4.1 Stipendien werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.
- 4.2 Stipendien sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Leistungsnachweise.

III. Verfahren

5. Vergabe der Förderungsleistungen

Die Stipendien werden auf Antrag von der Universität Bielefeld vergeben und von der Rektorin oder vom Rektor bewilligt. Die Anträge sind an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

6. Vergabekommission

- 6.1 Für die Vergabe der Stipendien wird eine Vergabekommission gebildet. Ihr gehören an
- a) die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden mit abgeschlossenem Hochschulstudium.
- 6.2 Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Ziff. 6.1 lit. b) bis d) werden auf Vorschlag der Prorektorin oder des Prorektors von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.
- 6.3 Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Ziff. 6.1 lit. b) und c) beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes und seiner Stellvertreterin oder sei-

nes Stellvertreters gemäß Ziff. 6.1 lit. d) ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen; gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

- 6.4 Die Kommission stellt fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach Ziff. 2 vorliegen. Sie setzt die Förderungsdauer nach Ziff. 2 fest und prüft den Abschlussbericht. Die Fakultät, der das beabsichtigte Promotionsvorhaben zuzuordnen ist, ist zu beteiligen.
- 6.5 Die Vergabekommission wirkt in der Universität auf eine Unterstützung der Nachwuchsförderung in Forschung und Lehre hin.

7. Dauer der Bewilligung

- 7.1 Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Abweichend von Satz 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.
- 7.2 Die Bewilligung endet spätestens:
- a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat eine nicht mit Ziff. 2.6 zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.
- 7.3 Unterbricht die Stipendiatin oder der Stipendiat ihr oder sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie oder er die Universität unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt die Stipendiatin oder der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Verlängerung der Bewilligung in dem Verfahren nach Ziff. 9 zu entscheiden; die Verlängerung kann mit einer Weiterbewilligung verbunden werden.
- 7.4 Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von

zwei Dritteln weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um die Hälfte des Zeitraums dieser Unterbrechung.

8. Erstmalige Bewilligung des Stipendiums

- 8.1 In dem Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums sind darzulegen
- a) die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
 - b) die Vorarbeiten für das Vorhaben mit überprüfbaren Angaben zu dem erreichten Stand, die von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen sind,
 - c) ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den Förderungszeitraum sowie das Gesamtvorhaben.
- 8.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- a) ein Lebenslauf,
 - b) Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen nach Ziff. 2.2,
 - c) zwei Gutachten, davon eines von der promovierten Wissenschaftlerin oder dem promovierten Wissenschaftler, die oder der die Promotion betreut; eines der Gutachten muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten sein.

9. Weiterbewilligung des Stipendiums

- 9.1 Auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu entscheiden, ob eine Fortsetzung der Förderung gerechtfertigt ist. Das Stipendium darf nur weiterbewilligt werden, wenn die bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen. Hierzu legt die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Vorhabens ergeben. Anträge auf Verlängerung des Stipendiums in besonderen Fällen nach Ziff. 2.4 Satz 3 sind zusätzlich zu begründen.
- 9.2 Die Betreuerin oder der Betreuer des Arbeitsvorhabens (ggf. die Mentorin oder der Mentor) gibt zu dem Arbeitsbericht ein Gutachten über die von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen ab. Die Vergabekommission kann das Gutachten einer weiteren Professorin oder eines weiteren Professors oder Privatdozentin oder Privatdozenten verlangen.

10. Abschlussbericht

- 10.1 Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin oder der Stipendiat einen Bericht über die Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Vorhabens. Ist die Dissertation eingereicht und angenommen, so genügt die Mitteilung darüber.

10.2 Kann die Stipendiatin oder der Stipendiat bis zur Beendigung der Förderung ausnahmsweise die Dissertation nicht einreichen oder wird eine eingereichte Dissertation nicht angenommen, so legt sie oder er die Gründe dar, beschreibt den erreichten Stand der Arbeit und äußert sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang. In diesem Fall ist sie oder er verpflichtet, bis zur Einreichung der Dissertation mindestens drei Jahre nach Beendigung der Förderung jährlich zu einem festzusetzenden Termin schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten.

11.3 Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 6. Januar 2004.

Bielefeld, den 20. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

11. Widerruf des Bewilligungsbescheides

11.1 Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

11.2 Die Feststellung, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird von der Vergabekommission nach Anhörung der Stipendiatin oder des Stipendiaten getroffen.

Ausschreibung von Stipendien aus Rektoratsmitteln der Universität Bielefeld zur

- **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich der bisherigen**
 - **Promotionsstipendien zur Förderung von Frauen im Jahr 2004**
- (gem. Beschluss des Rektorats vom 6. Januar 2004)**

Das Rektorat hat am 6. Januar 2004 beschlossen, die bisher getrennten Förderangebote der „Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“ und der „Promotionsstipendien zur Förderung von Frauen“ in einer Förderinitiative zusammenzuführen und aus Rektoratsmitteln zu finanzieren.

Frauen werden insbesondere zur Bewerbung um Stipendien zur Förderung von Promotionen aufgefordert.

Promotionsstipendien des Sozialwerkes Bielefelder Freimaurer e.V. und der Weidmüller Stiftung werden nach Maßgabe zur Verfügung gestellter Mittel in diese Ausschreibung mit einbezogen.

Rechtliche Grundlage für die Förderung

sind die Richtlinien der Universität Bielefeld zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Rektoratsmitteln vom 20. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 33 Nr. 3 S. 32).

Auswahlkriterien

Ein Stipendium kann erhalten, wer

- a) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an einer Fakultät der Universität Bielefeld erfüllt,
- b) eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist; dies ist in der Regel eine mindestens mit „sehr gut“ bewertete Abschlussarbeit,
- c) eine Dissertation beabsichtigt, die einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

Weitere Kriterien:

- Berücksichtigung von Fachgebieten, in denen ein besonderer Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs besteht, und von Forschungsschwerpunkten;
- Berücksichtigung, in welchem Maß das Fach oder die Fakultät strukturierte Lehr- und Betreuungsangebote im Sinne der Empfehlungen des Senats zur Gestaltung der Promotionsphase speziell für Doktorandinnen und Doktoranden anbietet;
- bei der Gewährung der Stipendien sollen auf den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen pro Kalenderjahr mindestens 50 % Stipendien entfallen;

- bei der Gewährung der Stipendien soll an ausländische Studierende oder für Vorhaben mit internationaler Ausrichtung pro Kalenderjahr mindestens ein Stipendium vergeben werden;
- Bereitschaft der Fakultät, in der die Promotion durchgeführt werden soll, zur finanziellen Beteiligung am Grundbetrag des Stipendiums im Umfang von 250 € monatlich. Eine entsprechende Erklärung der Fakultät muss vorgelegt werden.

Stipendienhöhe

Der Grundbetrag je Stipendium beträgt in der Regel 1000 €€ monatlich. Zusätzlich wird ein monatlicher Kinderzuschlag von 150 €€ gewährt, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat. Darüber hinaus wird den Fakultäten die Möglichkeit eröffnet, den monatlichen Grundbetrag über die obligatorische Beteiligung von 250 € hinaus um bis zu weitere 500 €€ aus Haushaltsmitteln oder Mitteln Dritter aufzustocken.

Förderdauer

Die Förderdauer beträgt in der Regel zwei Jahre, in besonders begründeten Fällen kann bis zu einem Jahr verlängert werden. Kürzere Förderungszeiten, insbesondere bei Abschlussstipendien, sind möglich.

Vergabeverfahren

Über die Anträge entscheidet die Stipendien-Vergabekommission der Universität Bielefeld.

Die Auswahl findet in einem 2-stufigen Verfahren statt. In der 1. Stufe wird eine Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der schriftlichen An-

tragsform vorgenommen. In der 2. Stufe erfolgt nach einer persönlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens die Endauswahl.

Termine

Die Abgabefrist für Bewerbungen (Selbstbewerbungen) ist der **2. April 2004**. Nach diesem Termin eingehende oder bis zu diesem Zeitpunkt unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Frühester Zeitpunkt des Beginns der Förderung ist der **1. Juli 2004**.

Auskünfte und Antragsformular

Nähere Auskünfte erteilt Frau Schnoor, Dezernat II – Abteilung Akademische Angelegenheiten- der Universität Bielefeld, Universitätshauptgebäude, Bauteil D, Ebene 0, Zimmer 114 (Tel. 106-5222, e-mail: elke.schnoor@uni-bielefeld.de). Die Stipendienrichtlinien können als pdf-Dokument und die Antragsformulare für die Bewerbung können als WORD-Dokument angefordert werden bzw. über das Internet abgerufen werden (<http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Forschung/Nachwuchsfoer.html>).

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 20. Februar 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet das Fach Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Wirtschaftswissenschaften kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften muss mit einem im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.

5. Studium des Faches Wirtschaftswissenschaften als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)

- entfällt -

6. Studium des Faches Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen (EL)		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
G 1	Grundlagen 1 ¹	12	6 ⁴	1 ⁵	2		
G 2	Grundlagen 2 ^{2,3}	12	6 ⁴	2 ⁵	2		
	Summe	24	12		4		

¹ Das Modul Grundlagen 1 setzt sich zusammen aus den Veranstaltungen BWL für Nichtökonominnen und VWL 1 (je 6 LP, 3 SWS + Tutorium, 1 benotete EL).

² Das Modul Grundlagen 2 setzt sich zusammen aus den Veranstaltungen BWL 2 und VWL 4 oder BWL 2 und VWL 2 (je 6 LP, 3 SWS + Tutorium, 1 benotete EL).

³ Bei Wahl des Profils Wirtschaftswissenschaften B setzt sich das Modul Grundlagen 2 aus den Fächern Statistik 1 und Statistik 2 zusammen (je 6 LP, 3 SWS + Tutorium, 1 benotete EL).

⁴ Zu den 6 SWS kommen Tutorien hinzu, die je Lehrveranstaltung mit einem Zeitaufwand von 2 SWS zu veranschlagen sind.

⁵ Bei Studienbeginn im Sommersemester vertauscht sich die Reihenfolge der Module G 1 und G 2.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil Betriebswirtschaftslehre

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen (EL)		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
G 3	Weitere Grundlagen BWL ¹	12	6 ⁵	3/4	2		G 1 + G 2
W 1	Wahlpflichtmodul 1 ^{2,3}	12	6	5/6	2 - 3		G 1 – G 3
W 2	Wahlpflichtmodul 2 ^{2,4}	12	6	3 - 6	2 - 3		G 1 + G 2
	Summe	36	18		6 - 8		

¹ Das Modul Weitere Grundlagen BWL setzt sich zusammen aus den Veranstaltungen BWL 3 und BWL 4 (je 6 LP, 3 SWS + Tutorium, 1 benotete EL).

² In den Wahlpflichtmodulen sind 2 oder 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 6 SWS zu belegen und jeweils mit 1 benoteten EL abzuschließen.

³ Im Wahlpflichtmodul 1 ist eines der folgenden Fächer zu studieren: Finanzwirtschaft, Produktionswirtschaft, Unternehmungsführung, Betriebliche Steuerlehre, Controlling, Externes Rechnungswesen, Marketing.

⁴ Im Wahlpflichtmodul 2 ist eines der folgenden Fächer zu studieren: Wirtschaftspolitik, Wirtschaftstheorie, Mikroökonomik, Makroökonomik, Operations Research, Betriebsinformatik, Statistik oder ein nicht gewähltes Fach des Wahlpflichtmoduls 1. Dabei sind die in der Tabelle zu Fußnote 2 des Profils 6.2.3 genannten Voraussetzungen (und Empfehlungen) zu beachten.

⁵ Zu den 6 SWS kommen Tutorien hinzu, die je Lehrveranstaltung mit einem Zeitaufwand von 2 SWS zu veranschlagen sind.

6.2.2 Profil Volkswirtschaftslehre¹

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen (EL)		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
G 4	Weitere Grundlagen VWL ²	12	6 ⁶	3/4	2		G 1 + 2
W 3	Wahlpflichtmodul 3 ^{3,4}	12	6	5/6	2 - 3		G 1 + 2
W 4	Wahlpflichtmodul 4 ^{3,5}	12	6	3 - 6	2 - 3		G 1 + 2
	Summe	36	18		6 - 8		

¹ Das Profil Volkswirtschaftslehre bietet eine Qualifikation in Volkswirtschaftslehre mit mathematischer Ausrichtung.

² Das Modul Weitere Grundlagen VWL setzt sich zusammen aus den Lehrveranstaltungen Operations Research A und Operations Research B (je 6 LP, 3 SWS + Tutorium, 1 benotete EL).

³ In den Wahlpflichtmodulen sind 2 oder 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 6 SWS zu belegen und jeweils mit 1 benoteten EL abzuschließen.

⁴ Im Wahlpflichtmodul 3 ist eines der folgenden Fächer zu studieren: Wirtschaftstheorie (VWL), Operations Research (VWL), quantitative Wirtschaftspolitik.

⁵ Im Wahlpflichtmodul 4 ist eines der folgenden Fächer zu studieren: Wirtschaftspolitik, Mikroökonomik, Makroökonomik, Betriebsinformatik, Finanzwirtschaft, Statistik, Marketing, oder ein nicht gewähltes Fach des Wahlpflichtmoduls 3. Dabei sind die in der Tabelle zu Fußnote 2 des Profils 6.2.3 genannten Voraussetzungen (und Empfehlungen) zu beachten.

⁶ Zu den 6 SWS kommen Tutorien hinzu, die je Lehrveranstaltung mit einem Zeitaufwand von 2 SWS zu veranschlagen sind.

6.2.3 Profil Wirtschaftswissenschaften A¹

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen (EL)		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
G 5	Weitere Grundlagen WiWi A ²	12	6 ⁵	3/4	2		G 1 + G 2

W 5	Wahlpflichtmodul 5 ^{3,4}	12	6	5/6	2 - 3		G 1 + G 2
W 6	Wahlpflichtmodul 6 ^{3,4}	12	6	3 - 6	2 - 3		G 1 + G 2
	Summe	36	18		6 - 8		

¹ Das Profil Wirtschaftswissenschaften A bietet eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit zwei von der oder dem Studierenden gewählten Schwerpunkten (Wahlpflichtmodulen).

² Das Modul Weitere Grundlagen WiWi A setzt sich zusammen aus zwei Lehrveranstaltungen aus dem Grundstudium des Diplomstudiengangs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die auf die gewählten Wahlpflichtmodule vorbereiten (je 6 LP, 3 SWS + Tutorium, 1 benotete EL). Diese Lehrveranstaltungen werden ausgewählt unter den Lehrveranstaltungen VWL 2, VWL 3, VWL 4, Mathe 1, Mathe 2, Mathe 3, BWL 3, BWL 4, Einführung in die Informatik, Statistik 1, Statistik 2. Dabei ist zu beachten, dass die Voraussetzungen der im weiteren Studium gewünschten Wahlpflichtfächer erfüllt werden. Diese ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Wahlfach	Voraussetzung	empfohlen
Wirtschaftspolitik	VWL 4	
Wirtschaftstheorie	VWL 2	Mathe 1
Mikroökonomik	VWL 2	Mathe 1
Makroökonomik	VWL 3	Mathe 1 oder Mathe 3
Operations Research		Mathe 2
Betriebsinformatik	Einf. Inform.	
Finanzwirtschaft	BWL 3 + BWL 4	
Produktionswirtschaft	BWL 3 + BWL 4	
Unternehmungsführung	BWL 3 + BWL 4	
Betriebliche Steuerlehre	BWL 3 + BWL 4	
Controlling	BWL 3 + BWL 4	
Externes Rechnungswesen	BWL 3 + BWL 4	
Marketing		
Statistik	Statistik 1 + 2	

³ In den Wahlpflichtmodulen sind 2 oder 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 6 SWS zu belegen und jeweils mit 1 benoteten EL abzuschließen.

⁴ In den Wahlpflichtmodulen 5 und 6 sind zwei der folgenden Fächer (je eines pro Modul) zu wählen: Wirtschaftspolitik, Wirtschaftstheorie, Mikroökonomik, Makroökonomik, Operations Research, Betriebsinformatik, Statistik, Finanzwirtschaft, Produktionswirtschaft, Unternehmungsführung, Betriebliche Steuerlehre, Controlling, Externes Rechnungswesen, Marketing. Dabei sind die in der Tabelle zu Fußnote 2 genannten Voraussetzungen (und Empfehlungen) zu beachten.

⁵ Zu den 6 SWS kommen Tutorien hinzu, die je Lehrveranstaltung mit einem Zeitaufwand von 2 SWS zu veranschlagen sind.

6.2.4 Profil Wirtschaftswissenschaften B¹

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen (EL)		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
G 6	Weitere Grundlagen WiWi B ²	12	6 ⁶	3/4	2		G 1 + G 2
W 7	Wahlpflichtmodul 7 ^{3,4}	12	6	5/6	2 - 3		G 1 + G 2
W 8	Wahlpflichtmodul 8 ^{3,5}	12	6	3 - 6	2 - 3		G 1 + G 2
	Summe	36	18		6 - 8		

¹ Das Profil Wirtschaftswissenschaften B bietet eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit Schwerpunkt im Bereich Statistik/Ökonometrie/empirische Wirtschaftsforschung.

² Das Modul Grundlagen WiWi B setzt sich zusammen aus zwei Lehrveranstaltungen aus dem Grundstudium des Diplomstudiengangs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die auf die gewählten Wahlpflichtmodule vorbereiten (je 6 LP, 3 SWS + Tutorium, 1 benotete EL). Eine dieser Lehrveranstaltungen ist die Einführung in die Ökonometrie, die andere ist auszuwählen unter den Veranstaltungen VWL 2, VWL 3, VWL 4, Mathe 1, Mathe 2, Mathe 3, Einführung in die Informatik. Dabei ist zu beachten, dass die Voraussetzungen (und Empfehlungen) der im weiteren Studium gewünschten Wahlpflichtmodule (s. Tabelle zu 6.2.3, Fußnote 2) erfüllt werden.

³ In den Wahlpflichtmodulen sind 2 oder 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 6 SWS zu belegen und jeweils mit 1 benoteten EL abzuschließen.

⁴ Im Wahlpflichtmodul 7 ist eines der folgenden Fächer zu studieren: Statistik, Ökonometrie, Empirische Wirtschaftsforschung.

⁵ Im Wahlpflichtmodul 8 ist eines der folgenden Fächer zu studieren: Wirtschaftspolitik, Wirtschaftstheorie, Mikroökonomik, Makroökonomik, Operations Research, Betriebsinformatik, Finanzwirtschaft, Produktionswirtschaft, Unternehmungsführung, Betriebliche Steuerlehre, Controlling, Externes Rechnungswesen, Marketing oder ein nicht gewähltes Fach des Wahlpflichtmoduls 7. Dabei sind die in der Tabelle zu Fußnote 2 des Profils 6.2.3 genannten Voraussetzungen (und Empfehlungen) zu beachten.

⁶ Zu den 6 SWS kommen Tutorien hinzu, die je Lehrveranstaltung mit einem Zeitaufwand von 2 SWS zu veranschlagen sind.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

Az.: 2171.2

- (1) Leistungspunkte werden im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Über die Form der Einzelleistung entscheidet der Veranstalter der Lehrveranstaltung.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur mit einer Dauer von 60 bis 120 Minuten,
 - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Praxisbericht im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Fallstudie im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Referat bzw. andere mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten oder
 - mündliche Einzelleistung von ca. 15 - 25 Minuten Dauer.Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Über die Form der Prüfung entscheidet der Veranstalter.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 22. Oktober 2003.

Bielefeld, den 20. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 20. Februar 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Promotionsausschuss
§ 3	Aufgaben des Promotionsausschusses
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Annahme und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden
§ 6	Dissertation
§ 7	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8	Begutachtung der Dissertation
§ 9	Prüfungsausschuss und Disputation
§ 10	Entscheidung über die Promotion
§ 11	Veröffentlichung
§ 12	Vollzug der Promotion
§ 13	Aberkennung
§ 14	Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät
§ 14a	Abkommen
§ 14b	Entsprechende Anwendung
§ 14c	Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 14d	Dissertation
§ 14e	Betreuung und Immatrikulation
§ 14f	Gutachterinnen und Gutachter
§ 14g	Gegenstand und Durchführung der Disputation
§ 14h	Prüfungsausschuss
§ 14i	Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 15	Ehrenpromotion
§ 16	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld verleiht den Grad "Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)" oder "Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)" nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.

(2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Vortrag mit anschließendem wissenschaftlichen Gespräch (Disputation).

(3) Die Promotion soll die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger naturwissenschaftlicher Arbeit im Fach Physik oder einem Gebiet der Physik mit interdisziplinärer Ausrichtung zeigen und eine besondere wissenschaftliche Leistung darstellen.

(4) Das Promotionsverfahren ist von der Dekanin oder vom Dekan allen promovierten Mitgliedern der Fakultät anzuzeigen.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultätskonferenz wählt den Promotionsausschuss. Ihm gehören an:

- die Dekanin oder der Dekan,
- eine Professorin oder ein Professor,
- eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- eine Studierende oder ein Studierender,
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter.

Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann den Vorsitz auf das Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übertragen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden jeweils für zwei Jahre, das studentische Mitglied jeweils für ein Jahr von der Fakultätskonferenz aus den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 14 HG ist für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beachten.

(2) Studentische Mitglieder des Ausschusses können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken, insbesondere nicht bei der Beurteilung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

(1) Der Promotionsausschuss leitet sämtliche Promotionsverfahren in formeller Hinsicht und sorgt für die zügige Abwicklung des Verfahrens. Die Aufgaben des Promotionsausschusses sind insbesondere:

- a) die Entscheidung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion;
- b) im Fall von § 4 Abs. 1 Buchst. b) die Festlegung von Inhalt und Umfang promotionsvorbereitender Studien;
- c) die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand;
- d) die Eröffnung des Promotionsverfahrens;
- e) die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 8 Abs. 1 und des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 1;
- f) die Überwachung der Einhaltung der in der Ordnung festgelegten Fristen.

(2) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Kandidatin oder der

Kandidat schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Fakultätskonferenz einlegen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist:

- a) der mit mindestens „gut“ bewertete Abschluss nach einem Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (Diplom oder Sekundarstufe II für Gymnasien und Gesamtschulen) im Fach Physik oder in einem der Physik nahestehenden Fach oder
- b) der qualifizierte Abschluss nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Physik oder in einem der Physik nahestehenden Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit mindestens der Bewertung „gut“ und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien von mindestens zwei Semestern im Fach Physik oder dem der Physik nahestehenden Fach, die den Anforderungen des Diplom-Abschlusses in Physik oder dem der Physik nahestehenden Fach an einer Universität mit mindestens der Bewertung "gut" entsprechen. Die näheren Inhalte bestimmt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles oder
- c) der mit mindestens „gut“ bewertete Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines entsprechenden Ergänzungsstudienganges im Sinne des § 88 Abs. 2 HG, der den Anforderungen des Diplom-Abschlusses oder des Abschlusses Sekundarstufe II (Gymnasien/Gesamtschulen) in Physik oder in einem der Physik nahestehenden Fach an einer Universität entspricht.

(2) Gleichwertige Abschlüsse einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechender gesetzlicher Regelungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 5

Annahme und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist von der Bewerberin oder vom Bewerber beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dies geschieht im Normalfall vor Beginn der Doktorarbeit. Mit dem Antrag müssen Abschlusszeugnisse oder Studienbücher zum Nachweis des Hochschulstudiums gemäß § 4 Abs. 1 vorgelegt werden sowie gegebenenfalls der Nachweis über die promotionsvorbereitenden Studien gemäß §

4 Abs. 1 Buchst. b). Etwaige frühere Promotionsversuche müssen angegeben werden. Es muss die Erklärung einer Professorin oder eines Professors, einer Dozentin oder eines Dozenten, einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten, die oder der Mitglied der Fakultät ist, vorliegen, für die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu sorgen. Ein vorläufiges Thema der Promotion ist anzuzeigen.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Eine Verweigerung ist zu begründen.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Professorin, ein Professor, eine Dozentin oder ein Dozent, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die oder der grundsätzlich Mitglied der Fakultät für Physik sein soll. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Betreuungsverhältnis lösen oder wechseln. Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Der Ausschuss hat sich um die Vermittlung einer anderen Betreuerin oder eines anderen Betreuers zu bemühen. Bei Misserfolg dieser Bemühungen kann die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Arbeit ohne Betreuerin oder Betreuer fortführen, sofern keine wesentliche Änderung der Thematik eintritt. Will die Doktorandin oder der Doktorand nach Abbruch des Betreuungsverhältnisses auch das Thema wechseln, ist ein neuer Antrag zu stellen. Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Status der Doktorandin oder des Doktoranden.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden zu Beginn der Promotion auf die wichtigsten Veröffentlichungen, die den Forschungsstand im Zusammenhang mit dem gestellten Thema kennzeichnen, hinzuweisen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, sich stetig um die Lösung des gestellten Problems zu bemühen und der Betreuerin oder dem Betreuer (ersatzweise dem Promotionsausschuss) über ihre oder seine Erfolge zu berichten.

(6) Ist drei Jahre nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt, so gibt die Betreuerin oder der Betreuer - ersatzweise die Doktorandin oder der Doktorand - auf Aufforderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden dem Promotionsausschuss einen Bericht über den Stand der Arbeit. Der Promotionsausschuss kann den Doktorandenstatus einmal um ein Jahr verlängern. Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit werden berücksichtigt. Über andere Punkte, die zu einer Verzögerung geführt haben, die ebenfalls nicht auf die Drei-

Jahresfrist angerechnet werden sollen, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 6 Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine von ihr oder ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen.

(2) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit zu selbständiger naturwissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(3) Der behandelte Gegenstand muss dem Fach Physik oder einem Gebiet der Physik mit interdisziplinärer Ausrichtung angehören.

(4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt die Doktorandin oder der Doktorand beim Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Die Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln, die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat.
2. Vorschläge für die Bestellung einer Gutachterin oder eines Gutachters (§ 8 Abs. 1) und weiterer Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 9 Abs. 1).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei Exemplare der Dissertation,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Aufschluss gibt.

(4) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, sobald der Antrag vollständig vorliegt und alle Voraussetzungen zur Promotion erfüllt sind.

(5) Eine Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist nur bis zu dem durch § 8 Abs. 7 festgelegten Zeitpunkt zulässig.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Nach Eröffnung des Verfahrens bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich zwei Professorinnen, Professoren, Dozentinnen, Dozenten, Privatdozentinnen oder Privatdozenten für die Erstellung von schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Beide

Gutachterinnen oder Gutachter sollen Mitglieder der Fakultät für Physik sein. Die Doktorandin oder der Doktorand kann dem Promotionsausschuss einen Vorschlag für eine Gutachterin oder einen Gutachter machen. Der Vorschlag ist in der Regel zu berücksichtigen. Bei einer interdisziplinären Promotion oder einer engen Verbindung des Dissertationsthemas zu einem Bereich der Physik, der kein Forschungsschwerpunkt in der Fakultät ist, kann eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter von außerhalb der Fakultät bestellt werden.

(2) Die Gutachten sollen einen Monat nach Eingang der Arbeit vorliegen. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter schlagen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Falle der Annahme mit ausgezeichnet, sehr gut, gut oder genügend. Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. Die Gutachten werden den Mitgliedern des Promotionsausschusses vorgelegt.

(3) Ist die Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit "ausgezeichnet" bewertet worden, bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine weitere auswärtige Gutachterin oder einen weiteren auswärtigen Gutachter. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter soll Professorin, Professor, Dozentin, Dozent, Privatdozentin oder Privatdozent sein.

(4) Wird die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer sie neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.

(5) Bei Annahme der Dissertation ist diese zusammen mit den Gutachten den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 9 vorzulegen.

(6) Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlungen für eine Annahme, Umarbeitung bzw. Ablehnung der Dissertation voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unverzüglich eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter soll Professorin, Professor, Dozentin, Dozent, Privatdozentin oder Privatdozent und Mitglied der Fakultät für Physik sein. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Das Gutachten der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters soll innerhalb eines Monats nach deren oder dessen Bestellung vorliegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen, zur Umarbeitung zurückgegeben bzw. abgelehnt wird. Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so ist die Promotion abgelehnt.

(7) Eine Zurücknahme der Dissertation ist nicht mehr möglich, sobald ein Gutachten schriftlich erstellt und dem Promotionsausschuss zugegangen ist.

§ 9

Prüfungsausschuss und Disputation

(1) Bei Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss nach Entgegennahme des Vorschlags gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Doktorandin oder des Doktoranden einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören die Gutachterinnen oder Gutachter an sowie zwei weitere Professorinnen, Professoren, Dozentinnen, Dozenten, Privatdozentinnen oder Privatdozenten aus den Mitgliedern der Fakultät. Unter den Ausschussmitgliedern muss eine Vertreterin oder ein Vertreter der Experimentalphysik und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Theoretischen Physik sein. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt ein Mitglied der Fakultät. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation darf nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sein. Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch bei dem Promotionsausschuss einlegen.

(2) Die Disputation besteht aus einem Referat der Doktorandin oder des Doktoranden über ihre oder seine Dissertation und aus einem wissenschaftlichen Gespräch, das die Doktorandin oder der Doktorand mit dem Prüfungsausschuss führt. Sie wird als Promotionsleistung bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin für die Disputation.

(4) Das Referat soll den Charakter eines Kolloquiumsvortrags haben und 45 Minuten dauern. Das Referat ist universitätsöffentlich, Ort und Termin werden durch Aushang bekannt gegeben. Mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen beim Referat anwesend sein.

(5) Im Anschluss an das Referat findet das wissenschaftliche Gespräch zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Prüfungsausschuss statt. Die Aussprache soll zunächst Themen behandeln, die sachlich und methodisch mit der Promotion zusammenhängen, und sich dann auf das gesamte Fachgebiet Physik ausweiten. Die Doktorandin oder der Doktorand soll zeigen, dass sie oder er Kenntnisse und Überblick besitzt. Das Gespräch soll 60 Minuten dauern. Über den Gang des Gespräches ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Das wissenschaftliche Gespräch ist mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden universitätsöffentlich. Andere Promotionskandidatinnen oder -kandidaten werden als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind in jedem Fall berechtigt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Zuhörerinnen oder Zuhörer haben nicht das Recht, Fragen zu stellen.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Unmittelbar nach Abschluss des wissenschaftlichen Gesprächs entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Beratung über die Bewertung der Disputation und legt die Note fest. Mögliche Noten sind:

sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend.

(2) Wird die Disputation mit mindestens "genügend" bewertet, wird die Promotion vollzogen und der Prüfungsausschuss bestimmt die Gesamtnote. Mögliche Noten sind:

ausgezeichnet,
sehr gut,
gut,
genügend.

Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

(3) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Dissertation und der Note der Disputation mit der Gewichtung 2 : 1 (zwei zu eins), im Fall des § 8 Abs. 3 mit der Gewichtung 3 : 1 (drei zu eins), bestimmt, wobei für die Noten folgende Zahlenwerte anzuwenden sind: ausgezeichnet = 0, sehr gut = 1, gut = 2, genügend = 3. Die Note "ausgezeichnet" kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation von allen drei Gutachterinnen oder Gutachtern mit dieser Note bewertet und die Disputation mit „sehr gut“ bewertet wurde.

(4) Wird die Disputation mit "ungenügend" bewertet, wird ein Termin für die Wiederholung der Disputation im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt. Wird die zweite Disputation wiederum mit "ungenügend" bewertet, so wird die Promotion abgelehnt.

§ 11

Veröffentlichungspflicht

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Falle von e) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder

a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder

- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiche und von bis zu 50 weiteren Kopien oder
- e) die Ablieferung bzw. Veröffentlichung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Vollzug der Promotion

- (1) Unverzüglich nach bestandener Prüfung stellt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden über die erfüllten Promotionsleistungen eine Bescheinigung aus.
- (2) Nach Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 11 wird der Doktorandin oder dem Doktoranden die Promotionsurkunde ausgestellt.
- (3) Die Promotionsurkunde enthält den erlangten Grad, den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote der erbrachten Leistungen. Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation datiert, mit dem Fakultätssiegel versehen und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Mit ihrer Aushändigung beginnt das Recht auf Führung des Doktorgrades.

§ 13 Aberkennung

(1) Die Entziehung bzw. Aberkennung des Doktorgrades ist vorzunehmen, wenn die oder der Promovierte bei der Erbringung der Promotionsleistung eine Täuschungshandlung begangen oder wesentliche Voraussetzungen der Promotion vorgetäuscht hat. Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat. Die Entscheidung trifft die Fakultätskonferenz.

(2) Ergibt sich vor der Vollziehung der Promotion, dass die Tatbestände von Absatz 1 Satz 1 vorliegen, so erklärt der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig.

§ 14

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät

(1) Die Fakultät für Physik verleiht den Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einem Vortrag mit anschließendem wissenschaftlichen Gespräch (Disputation).

§ 14 a Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 14 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Institutionen sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 14 b Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 14 a enthaltenen Regelungen.

§ 14 c Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an einer der Partneruniversitäten berechtigt.

(2) § 7 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
2. eine Erklärung eines Mitgliedes der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
3. der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gem. § 14 e Abs. 2.

**§ 14 d
Dissertation**

Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses kann eine andere Sprache verwendet werden. Es ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache anzufügen.

**§ 14 e
Betreuung und Immatrikulation**

(1) Betreuer der Promotion sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät. Die Erklärungen nach § 14 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

**§ 14 f
Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einer oder einem von der Partneruniversität oder -fakultät bestimmte Gutachterin oder bestimmten Gutachter begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 14 d entsprechend.

(4) Für das weitere Verfahren gilt § 8.

**§ 14 g
Gegenstand der mündlichen Prüfung
und Durchführung der Disputation**

(1) Für die Disputationen gelten die Regelungen des § 9 Abs. 2 bis Abs. 5 entsprechend. Einzelheiten des Ablaufs der Disputation können im Abkommen mit der Partneruniversität- oder -fakultät nach § 14 a auch abweichend davon geregelt werden, wenn der Promotionsausschuss diesen Abweichungen zustimmt.

(2) Für die Sprache der Disputation gilt § 14 d entsprechend.

**§ 14 h
Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsbeauftragte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsbeauftragte der Partneruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein. Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt sinngemäß § 9 Abs. 1.

**§ 14 i
Abschluss des Promotionsverfahrens**

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 12 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung der Partneruniversität oder -fakultät verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

**§ 15
Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät kann aufgrund hervorragender naturwissenschaftlicher Leistungen den Grad "Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.)" oder "Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.)" verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

**§ 16
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 26. September 1996 (GABl. NW. II S. 781), geändert am 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 31, Nr. 15, S. 196), außer Kraft. Sie ist weiter anzuwenden auf alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch diese Promotionsord-

nung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 12. November 2003 und 7. Januar 2004.

Bielefeld, den 20. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. D. Timmermann

